

Implikationen des MoPeG für die gemeinschaftliche anwaltliche Berufsausübung in GbR und Partnerschaftsgesellschaft

Am 01.01.2024 ist das im August 2021 verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft getreten. Das Gesetz reformiert das Recht der Personen- und Personenhandelsgesellschaften und fasst insbesondere die für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) geltenden Regelungen neu. Die Neuregelungen gelten für Neugründungen ebenso wie für bereits bestehende Gesellschaften.

A. Wesentliche Neuregelungen und Änderungen für die anwaltliche GbR

➤ Teilnahme am Rechtsverkehr/ Rechtsfähigkeit

- Unterscheidung rechtsfähige und nicht rechtsfähige GbR
- maßgeblich ist der gemeinsame Wille der Gesellschafter zur Teilnahme der GbR am Rechtsverkehr ist (§ 705 Abs. 2 BGB)
- bei Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen wird entsprechender Wille vermutet (§ 705 Abs. 3 BGB)

➤ Anmeldung zur Eintragung im Gesellschaftsregister

- Gesellschafter einer rechtsfähigen GbR können die Gesellschaft bei dem zuständigen Gericht zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anmelden (§ 707 Abs. 1 BGB)
- Eintragung ist keine Voraussetzung für Rechtsfähigkeit der Gesellschaft
- die bei der Anmeldung erforderlichen Angaben ergeben sich aus § 707 Abs. 2 BGB
- Eintragung ist aber erforderlich für den Erwerb von registrierungsfähigen Rechten oder die Verfügung darüber
 - z.B. für Grundbucheintragen (§ 47 Abs. 2 GBO) oder Eintragung als Aktionärin (§ 67 Abs. 1 S. 3 AktG), Eintragung der GbR in die Gesellschafterliste einer GmbH (§ 40 Abs. 1 S. 3 GmbHG)

➤ Folgen der Eintragung ins Gesellschaftsregister

- Publizitätswirkung des Gesellschaftsregisters, § 707a Abs. 3 S. 1 BGB i.V.m. § 15 HGB
- Pflicht zum Führen des Zusatzes „eGbR“ oder „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (§ 707a Abs. 2 S. 1 BGB)

- verpflichtende Eintragung in das Transparenzregister (§ 20 Abs. 1 GWG)
- Anmeldepflichten (§ 707 Abs. 4 S. 1 BGB)
 - z.B. bei Änderungen des Namens, des Sitzes, der Anschrift der Gesellschaft, der Änderung der Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters (§ 707 Abs. 3 S. 1 BGB) oder bei Wechsel im Gesellschafterbestand (§ 707 Abs. 3 S. 2 BGB)
- falls keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss Name eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet (§ 707a Abs. 2 S. 2 BGB)
- Eine etwaig bestehende Pflicht nach § 106 HGB, die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, bleibt unberührt (§ 707a Abs. 3 S. 2 BGB)

➤ **Statuswechsel/Formwechsel**

- Statuswechsel, § 707c BGB
- Im Übrigen ergeben sich Regeln für den Status- bzw. Formwechsel aus §§ 106 Abs. 3-5, 107 Abs. 3 HGB, § 4 Abs. 4 PartGG und §§ 191 Abs. 1 Nr. 1, 214 UmwG.

➤ **Vermögen der Gesellschaft**

- Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaften erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind gem. § 713 BGB Vermögen der Gesellschaft
- § 713 BGB ersetzt § 718 BGB a.F., der noch von gemeinschaftlichem Vermögen der Gesellschafter ausging.

➤ **Gestaltungsfreiheit**

- Von den gesetzlichen Vorgaben für die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft nach den §§ 709-718 BGB kann abgewichen werden, soweit Abweichungen nicht ausgeschlossen sind (§ 708 BGB)

➤ **Vertretung der Gesellschaft, § 720 BGB / Geschäftsführung, § 715 BGB**

- Entkopplung der Vertretungsbefugnis von der Geschäftsführungsbefugnis
- vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag sind – wie bislang auch - alle Gesellschafter gemeinsam zur Geschäftsführung und Vertretung befugt, §§ 715, 720 BGB
- „Geschäftsführung“ ist jede zur Förderung des Gesellschaftszwecks ausgeübte Tätigkeit, mit Ausnahme solcher Maßnahmen, die die Grundlagen der Gesellschaft betreffen.¹
- Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter erstreckt sich auf alle Geschäfte der Gesellschaft. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam, § 720 Abs. 3 BGB

➤ **Persönliche Haftung der Gesellschafter**

- persönliche Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner (§ 721 BGB)
- dies gilt auch für neu eintretende Gesellschafter bezüglich vor ihrem Eintritt begründeter Verbindlichkeiten (§ 721a BGB)
- Geltendmachung von Einwendungen und Einreden durch die Gesellschafter regelt § 721b BGB
- Haftungsprivilegierung im Innenverhältnis (§ 708 a.F; Entstehen nur für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) aufgehoben

➤ **Ausscheiden von Gesellschaftern/ Auflösung der Gesellschaft/ Liquidation**

- Ausscheiden von Gesellschaftern, §§ 723 ff. BGB
- Auflösung der GbR, §§ 729 ff. BGB
- Liquidation der Gesellschaft, §§ 735 ff. BGB.

¹ Siehe auch BR-Drs. 59/21, 166

B. Wesentliche Neuregelungen und Änderungen für die anwaltliche PartG

➤ **Name der Partnerschaft**

- nur noch Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ zwingend erforderlich (§ 2 Abs. 1 PartGG)
Die Angabe des Namens eines Partners und Berufsbezeichnungen sind demnach nicht mehr erforderlich. Auch reine Fantasiebezeichnungen sind zulässig.

➤ **Partnerschaftsvertrag – kein Schriftformerfordernis mehr**

- Schriftformerfordernis (§ 3 PartGG a.F.) wurde aufgehoben
Hinsichtlich der in § 3 Absatz 2 PartGG vorgeschriebenen Angaben bedarf es einer Beweissicherung für den Inhalt des Partnerschaftsvertrags schon deshalb nicht, weil diese Angaben nach §§ 4, 5 Absatz 1 PartGG zugleich den Inhalt der von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirkenden Anmeldung und der nachfolgenden Eintragung der Partnerschaftsgesellschaft bilden. Daher ist regelmäßig bereits auf diesem Weg die Übereinstimmung der Angaben mit den vom Willen der Partner umfassten rechtlichen Verhältnissen der Partnerschaftsgesellschaft gesichert.²

➤ **Anmeldung zum Partnerschaftsregister**

- Anmeldung bei dem zuständigen Gericht zur Eintragung in das Partnerschaftsregister (§ 4 Abs. 1 PartGG i.V.m. § 106 Abs. 1, Abs. 7 S. 1 und S. 2 HGB)
- erforderliche Angaben: § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und Abs. 3 PartGG sowie § 5 Abs. 1 PartGG
- Anmeldung von Änderungen der bei der Anmeldung erforderlichen Angaben (§ 4 Abs. 1 S. 3 PartGG).

² BR-Drs. 59/21, 320

➤ **Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaft**

- Die Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaft bleibt unberührt => den Gläubigern haften weiterhin neben dem Vermögen der Partnerschaft die Partner als Gesamtschuldner (§ 8 Abs. 1 S. 1 PartGG)
- Für eintretende Partner und die Geltendmachung von Einwendungen und Einreden gelten die §§ 721a, 721b BGB entsprechend (§ 8 Abs. 1 S. 2 PartGG).
- beschränkte Berufshaftung nach § 8 Abs. 4 PartGG bleibt unverändert.

➤ **Statuswechsel**

- Für den Statuswechsel unter Beteiligung einer Partnerschaft gilt § 4 Abs. 4 PartGG i.V.m. § 107 Abs. 3 HGB.